

Allgemeine Einkaufsbedingungen der H+H SYSTEM GmbH, 5350 Strobl Österreich. – Stand März 2018

§ 1 Präambel

1. 1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind für alle Rechtsgeschäfte, wie etwa Kauf-, Werk- und/oder Dienstleistungsverträge zwischen der H+H SYSTEM GmbH (FN 103856f) und unseren unternehmerisch tätigen Vertragspartnern, in Folge Auftragnehmer genannt, anzuwenden.
1. 2. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem einzelnen Fall darauf Bezug nehmen.
1. 3. Es gilt österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG), wird ausdrücklich ausgeschlossen.
1. 4. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz - 5350 Strobl, Österreich - zuständige Gericht.

§ 2 Formerfordernisse

2. 1. Wir sind an unsere Bestellungen, Aufträge, Angebotsannahme, Erklärungen und dgl. jedenfalls nur dann gebunden, wenn sie schriftlich (Post, Email, Telefax) erfolgen und gezeichnet sind.
2. 2. Die Schriftform ist auch bei Übersendung mittels Telefax oder Email erfüllt. Das Risiko für Fehler bei der Übermittlung trägt der Absender.
2. 3. Mündlich Zusagen des Auftragnehmers und ihm zurechenbarer Personen sind jedoch stets verbindlich.
2. 4. Abänderungen und Ergänzungen zu bereits abgeschlossenen Verträgen bedürfen jedenfalls der Schriftform.
2. 5. Langen Erklärungen des Auftragnehmers außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauf folgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Unsere Geschäftszeiten sind:

Mo – Do 08:00 – 12:00 und 12:30 – 17:00 Uhr
sowie Fr 08:00 – 12:00 Uhr

2. 6. In allen vertragsgegenständlichen Schriftstücken hat der Auftragnehmer unsere Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht bei uns eingelangt gelten.

§ 3 Weitergabe an Subunternehmer

3. 1. Der Auftragnehmer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt die Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht ganz oder teilweise an Subunternehmer weiter zu geben.

§ 4 Preise, Offerten, Eigentumsvorbehalt

4. 1. An uns gelegte Angebote sind jedenfalls unentgeltlich, es sei denn es wurde schriftlich Abweichendes vereinbart.
4. 2. Vereinbarte Preise verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung jedenfalls inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (insbesondere inklusive Be- und Entladung, sowie Transportversicherung und Zoll) und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.
4. 3. Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an. Das Eigentum an der Ware geht mit Übergabe gemäß nachstehendem Punkt 5. an uns über.

§ 5 Lieferung, Verpackung, Kosten, Gefahrenübergang

5. 1. Lieferungen und Leistungen an uns erfolgen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Empfangsstelle: Wolfgangstrasse 32, 5350 Strobl, Österreich zu den gewöhnlichen Empfangszeiten:

Mo – Do 07:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
sowie Fr 07:00 – 11:00 Uhr am vereinbarten Termin

5. 2. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen.
5. 3. Die Kostentragung bestimmt sich nach Punkt 4.2. der allgemeinen Einkaufsbedingungen.
5. 4. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen samt genauer Inhaltsangabe anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind eine Annahme zu verweigern.
5. 5. Der Gefahrenübergang erfolgt jedenfalls erst mit vereinbarter Übergabe der Ware an die unter Punkt 5.1. genannte Empfangsstelle zu den unter Punkt 5.1. angegebenen Empfangszeiten.

§ 6 Verzug, Schadenersatz

6. 1. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind wir berechtigt vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten unabhängig davon aus welchem Grund der Verzug erfolgt.
6. 2. Bei verfrühter Anlieferung entgegen Pt. 5.1. dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, sind wir berechtigt wahlweise die Annahme zu verweigern, oder die Lieferung anzunehmen und den Abmessungen und dem Gewicht der Lieferung entsprechende Lagerkosten iHv. EUR 5,- pro Tag/m³ zu verrechnen.
6. 3. Der Auftragnehmer haftet im Falle des Verzugs für sämtliche Schäden, die aus einer Nicht- oder Schlechtlieferung entstehen. Insbesondere hat er für jene Schäden einzustehen, welche uns aus der durch den Verzug mit der Lieferung oder Leistung bedingten Ersatzbeschaffungskosten zur Einhaltung einer uns treffenden Verbindlichkeit (Folgegeschäft) treffen, als auch für einen daraus entgangenen Gewinn. Diese Haftung des Auftragnehmers besteht jedenfalls, ungeachtet des Grades seines Verschuldens.

6. 4. Teillieferungen stellen außer im Falle einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung keine Erfüllung dar.
6. 5. Die Annahme von Teillieferungen stellt keine nachträgliche Genehmigung von Teillieferungen dar.

§ 7 Richtlinie 2011/65/EU, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

7. 1. Dem Auftragnehmer sind die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die Verordnung (EG) NR. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung), sowie die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen bekannt.
7. 2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU, der Verordnung (EG) NR. 1907/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) entsprechen.
7. 3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen eine der Verpflichtungen der Richtlinie 2011/65/EU, Verordnung (EG) NR. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.
7. 4. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensansprüche dar.

§ 8 Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

8. 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für alle von ihm an uns gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt.

Der Auftragnehmer haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber uns für alle hieraus entstandenen Schäden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US- Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer für einen bei uns eventuell daraus entstandenen Schaden einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

§ 9 Verbot von Kinderarbeit

9. 1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards zu beachten und seine eigenen Lieferanten zur Beachtung dieser Mindeststandards durch besondere vertragliche Bedingungen zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, keine Kinder zu beschäftigen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. In Ausnahmefällen dürfen Kinder ab dem Alter von 14 Jahren beschäftigt werden, sofern dies die Gesetzgebung im Produktionsland erlaubt.

§ 10 Gewährleistung

10. 1. Der Auftragnehmer haftet gemäß den gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des ABGB, sofern im Nachstehenden nicht Abweichendes vereinbart ist.
10. 2. Abweichend zu den Bestimmungen des ABGB und des UGB, entfällt die Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung und Rüge allfälliger Mängel bei Übergabe. Wir sind jedenfalls berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen Mängel geltend zu machen, wobei der Zeitraum der vermuteten Mangelhaftigkeit bei Übergabe abweichend zu den Bestimmungen des ABGB auf 2 Jahre erweitert wird.
10. 3. Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht alternativ nach unserem Belieben:
 - a. Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer zu verlangen.
 - b. den Mangel durch Dritte beheben zu lassen und dem Auftragnehmer die Kosten der Drittverbesserung vorzuschreiben.
 - c. eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen.
 - d. den Vertrag zu wandeln.

Die Haftung des Auftragnehmers gemäß Punkt 6.3. bleibt ungeachtet unserer Wahl unberührt.

§ 11 Produkthaftung

11. 1. Der Auftragnehmer hält uns hinsichtlich etwaiger Produkthaftungsansprüche Dritter, sofern der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist, in jedem Falle schad- und klaglos.

§ 12 Fertigungsunterlagen, Urheberrechte, Geheimhaltung

12. 1. Muster, Modelle, Zeichnungen, Pläne, Fertigungsunterlagen udgl. welche dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung oder zur Erstellung eines entsprechenden Angebotes zur Verfügung gestellt werden bleiben unser Eigentum und dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden.
12. 2. Nach Ausführung des Auftrages und oder über jederzeitige Aufforderung hat der Auftragnehmer die Pläne an uns kostenlos zu retournieren.
12. 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Auftragsabwicklung bekannt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

13. 1. Falls einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt und treten an deren Stelle die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.